

Vorschlag für eine Alternative zum Mischverkehr Kfz /Rad auf der Buerschen Brücke in Gladbeck

Dem Radverkehr sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die jetzt ausschließlich für Fußgänger genutzten Bürgersteige zu befahren, und zwar ohne Benutzungspflicht.

Diese Lösung wird durch § 2 StVO und die dazu bestehende Verwaltungsvorschrift ermöglicht.

Im Einzelnen:

Nach **Randnummer (Rdn) 20** reicht für die gemeinsame Geh- und Radwege, selbst bei Benutzungspflicht, eine Breite von 2,50 m innerorts aus.

Die Breite der Seitenstreifen auf der Buerschen Brücke ist zwischen Humboldtstr. und Höhe Luisenstraße in beiden Fahrrichtungen durchgehend 3,00 m.

Rdn. 30: Radwege ohne Benutzungspflicht sind für den Radverkehr vorgesehene Verkehrsflächen ohne Zeichen 237 (Radweg), 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg) oder 241 (Getrennter Geh- und Radweg). Dabei ist zu beachten, dass

1. der Radverkehr insbesondere an Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreichen Grundstückszufahrten durch Markierungen sicher geführt wird

Hierzu sollten die Übergangsbereiche an der Humboldtstraße und der Luisenstraße bzw. ihr gegenüber detailliert in den Blick genommen werden. Lösungen mit geringem baulichen Aufwand sind aber naheliegend.

2. ausreichend Vorsorge getroffen ist, dass der Radweg nicht durch den ruhenden Verkehr genutzt wird.

Das ist gewährleistet durch die hohen Bordsteine.

Rdn. 38a: Gemeinsame Geh- und Radwege ohne Benutzungspflicht können durch Aufbringung der Sinnbilder „Fußgänger“ und „Radverkehr“ gekennzeichnet werden. Dann ist ständige Schrittgeschwindigkeit nicht vorgeschrieben, anders als bei einer Beschilderung „Gehweg – Radverkehr frei“. Nach der Rechtsprechung gelten auf allen gemeinsam genutzten Wegen diese Regeln: Erforderlichenfalls hat der Radverkehr die Geschwindigkeit an den Fußverkehr anzupassen. Dies entbindet auch zu Fuß Gehende nicht von der erforderlichen Rücksichtnahme. Insbesondere ist im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren für Rad Fahrende Platz zu machen.

Auch die Einrichtung einer Trennung Fuß- / Radweg mit jeweils 1,50 m Breite wäre erlaubt, wenn der getrennte Radstreifen nicht im Türbereich geparkter Kfz liegt. Dazu müsste auf der Straßenfahrbahn ein Sicherheitsstreifen zwischen Bordstein und Parkplatzraum markiert werden.

ERA 2010, Rdn 11.1.11 Nur wenn der getrennte Radverkehr unmittelbar neben dem Brückengeländer geführt würde, soll dieses nach den ERA 2010 mindestens 1,30 m hoch sein. Die Geländer im eigentlichen Brückenbereich sind auf jeder Straßenseite 100 m lang und 1 m hoch. Eine Nachrüstung wäre bei getrenntem Geh- und Radweg entbehrlich.

Erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Justizariat des ADFC, Hauptstelle Berlin